

clubkombinat

Clubkombinat Hamburg e.V. | Kastanienallee 9, 20359 Hamburg | Mail: kontakt@clubkombinat.de | Telefon: 040 235 18 357

BEITRAGSORDNUNG

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Clubkombinat Hamburg e.V. hat am **21.04.2026** gemäß §6, Abs. 7c. der Satzung vom 22. Juni 2021 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit sofortiger Wirkung verabschiedet.

2 – Fälligkeit

Das Clubkombinat Hamburg e.V. erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Der Jahresbeitrag wird durch die Rechnungsstellung zum 01. November jeweils zu Beginn des kommenden Monats fällig und bei vorhandenen Lastschriftmandateinwilligungen per Bankeinzug abgebucht.

3 – Beitragshöhe

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird ab dem 3. Jahresquartal in Rechnung gestellt. Der Jahresbeitrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Neue Mitglieder, die bis zum 30. Juni vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen den vollen Beitrag für das laufende Jahr. Neue Mitglieder, die ab dem 1. Juli vom Vorstand aufgenommen werden, zahlen erst ab dem Folgejahr den Mitgliedsbeitrag. Fördermitglieder zahlen im ersten Beitragsjahr unabhängig vom Eintrittsdatum den jeweils vereinbarten Jahresbetrag. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende. Folgende Einstufungsvarianten sind zu Grunde gelegt:

VERANSTALTER:INNEN* (ohne eigene feste Spielstätte/n)

- 82,50 € - Semi-professionelle Veranstalter:innen (bis zu einem Jahresumsatz von 50.000 € oder gemeinnützige Veranstalter:innen)
- 280,50 € - kleinere Profi-Veranstalter:innen (Jahresumsatz von 50.001 € bis 500.000 €)
- 660,00 € - größere Profi-Veranstalter:innen (Jahresumsatz über 500.001 €)

MUSIKCLUBS*

- 300,00 € bei 0 < 100 Besucherkapazität (Kategorie micro)
- 400,00 € bei 101 < 200 Besucherkapazität (Kategorie klein)
- 500,00 € bei 201 < 450 Besucherkapazität (Kategorie mittel)
- 600,00 € bei 451 < 600 Besucherkapazität (Kategorie mittel groß)
- 720,00 € bei 601 < 1000 Besucherkapazität (Kategorie groß)
- 1.000,00 € über 1.001 Besucherkapazität (Kategorie sehr groß)

MUSIK-FESTIVALS

- 285,00 € gemeinnützige Festivals
- 300,00 € bei Besucherkapazität bis 1000 (kleine Festivals)
- 500,00 € bei Besucherkapazität 1001 < 5000 (mittlere Festivals)
- 720,00 € bei Besucherkapazität ab 5001 (große Festivals)
- 5.000,00 € Festivals, die eine Jahresförderung ab 150.000 € vom Bund oder Land erhalten

Festivals gelten als Musik-Festivals, wenn sie mehr als 50% des Umsatzes der Betreibergesellschaft durch die Festival-Veranstaltung/en erzielen.

In den aufgeführten Mitgliedsbeiträgen sind pro Musikspielstätte (Musikclubs & Musikfestivals), die die LiveKomm-Kriterien erfüllen, jeweils ein LiveKomm-Beitrag in Höhe von 10,45 € mtl. (Stand: 2026) enthalten.

*LIVE CONCERT ACCOUNT

- Jedes Mitglied, das aus Mitteln des Live Concert Account über die Grenze von 4.000 € pro

- Jahr profitiert, zahlt mindestens den Beitragssatz von 600,00 € p.a.
- Jedes Mitglied, das aus Mitteln des Live Concert Account über die Grenze von 10.000 € pro Jahr profitiert, zahlt mindestens den Beitragssatz von 1.000,00 € p.a.

FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder zahlen einen Förderbetrag, der individuell vom Vorstand und dem Fördermitglied, bzw. dessen Vertreter:innen, bei Antragsstellung- und Annahme gemeinsam festgelegt wird.

EHRENMITGLIEDER

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4 – Lastschriftinzugsverfahren

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden. Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,00 € p.a. netto.

5 – Rücklastschriften

Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten können dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt werden.

6 – Härtefallregelung

Es besteht kein Anspruch auf ermäßigten Mitgliedsbeitrag. Bei Bedarf können Anträge auf ermäßigten Beitrag schriftlich mit Begründung für einen begrenzten Zeitraum beim Vorstand gestellt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand. Mögliche Gründe können z.B. eine drohende Insolvenz, plötzlicher Wegfall von Fördergeldern oder Vergleichbares sein.